

Vereinsatzung

des TTC Ehingen e.V.

(lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. Mai 2012)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tischtennisclub Ehingen“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ehingen eingetragen und führt den Zusatz e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Ehingen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen des WLSB.

Die Farben des Vereins sind „Rot/Schwarz“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede weibliche oder männliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter bis 18 Jahre gelten als Jugendliche. Sie werden in einer Jugendabteilung mit entsprechender Jugendordnung zusammengefasst und bilden die Jugendorganisation des Vereins.
3. Der Verein gewährt seinen Mitgliedern eine „Passive Mitgliedschaft“ ohne zeitliche Begrenzung. Sie berechtigt nicht am laufenden Spielbetrieb teilzunehmen.

4. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der möglichst von einem Vereinsmitglied unterzeichnet sein soll; bei Jugendlichen im Sinne des Gesetzes von einem Erziehungsberechtigten gestellt bzw. unterschrieben werden muss.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes; es anerkennt die Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angeschlossen ist.

5. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Jugendlichen im Sinne von § 3 Ziff. 2. dieser Satzung durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein; wobei der Ausschluss durch den Vorstand beschlossen werden muss:
- wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 12 Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder eines anderen Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist.
 - wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
- c) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von der Bezahlung ganz oder teilweise befreit werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für ein Jahr im Voraus per Einzugsermächtigung an den Verein zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

Die Hauptversammlung
Der Vorstand
Die Abteilungsausschüsse

§ 6 Hauptversammlung

A) Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat das Recht bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder des Vereins ist der Vorstand zur Einberufung verpflichtet. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Für nachfolgende Angelegenheiten ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig:
 - Die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Die Festsetzung der Beitragsordnung
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Durchführung und Genehmigung größerer Bauprojekte und die damit im Zusammenhang stehende Kreditaufnahme
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.

B) Die Ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einzuberufen und durchzuführen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in der Tagespresse oder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier
 - Berichte der Abteilungsleiter
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Neuwahlen
 - Verschiedenes
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung entscheidet die Versammlung.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

C) Die Außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

1. Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.

2. Wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu § 6 B dieser Satzung.
3. Im Falle des § 7 Ziffer 6 Satz 2 dieser Satzung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - Dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - Dem Kassier
 - Dem Schriftführer
 - Dem Sportwart
 - Den Abteilungsleitern(u.a. Jugendleiter)
 - Der Damenvertreterin
 - Zwei Beisitzern
 - Einem Jugendvertreter
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Er ist für die Genehmigung der Jugendordnung bzw. deren Änderung zuständig.
4. Der Vorstand ist mindestens alle sechs Monate von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung (§6 Ziffer C) einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf einen Auslagenersatz und eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.
8. Die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassiers können nicht in sich vereint bzw. von einer Person nach Außen oder im Innenverhältnis vertreten werden.

§ 8 Abteilungsausschuss

1. Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung einschließlich der Jugendabteilung kann einen eigenen Ausschuss wählen. Der Bedarf richtet sich nach den Bedürfnissen der Abteilung.
2. Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.
3. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Kassier des Vereins und bei einer jeweiligen Prüfung des Gesamtvereins auch der Prüfung der Kassenprüfer.
4. Die Abteilungsleiter sind ehrenamtlich tätig. Sie sind gleichzeitig die 1. Vorsitzenden der jeweiligen Abteilungsausschüsse.

§ 9 Vertretungsbefugnis

1. Die beiden Vorsitzenden und der Kassier sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Rechts (§26 BGB).

Jeweils zwei vertreten den Verein gemeinsam.

2. Den gesetzlichen Vertretern wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt, im Einzelfall über einen Betrag von mehr als € 2000,-- gemeinschaftlich zu verfügen. Zwingend vorgeschrieben wird jedoch, den Verwendungszweck der Beträge bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung abzugeben sowie schriftliche Nachweise über den Verwendungszweck vorzulegen.

§ 10 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsmitglieder unterliegen, von dem in §3 Nr. 5a-c dieser Satzung genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergl.) gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht, verhängen.

Vor der Feststellung der Ordnungswidrigkeit bzw. der Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Auch nach der Festsetzung einer Ordnungsstrafe steht dem Bestraften im Nachhinein ein Berufungsrecht an die ordentliche Hauptversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über seinen Fall.

§ 11 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur in einer Hauptversammlung geändert werden, zu der mit dem besonderen Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Satzung eingeladen worden ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins (§41BGB) bedarf einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt, nach Bezahlung der Schulden, das noch vorhandene Restvermögen an die Stadt Ehingen, zur Verwendung der gemeinnützigen Förderung des Tischtennissports in der Region.

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender